

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 20.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung:

I.

§ 4 Grabnutzungsgebühr erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) | 70,00 € |
| b) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) mit eingeschränkter Nutzung | 52,00 € |
| c) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) | 135,00 € |
| d) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) mit eingeschränkter Nutzung | 101,00 € |
| e) für ein Erdgrab (3 Grabstellen) | 201,00 € |
| f) für ein Erdgrab (4 Grabstellen) | 266,00 € |
| g) für ein Kindergrab | 21,00 € |
| h) für ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit | 52,00 € |
| i) für ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit | 43,00 € |
| j) für ein Urnen-Erdgrab für anonyme Bestattungen | 41,00 € |
| k) für ein Urnen-Erdkammergrab | 113,00 € |
| l) für ein Urnengrab an der Mauer | 64,00 € |

Die Gebühr ist für volle Jahre im Voraus zu entrichten.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 Jahre nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Verwaltungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung | 151,00 € |
| (2) Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in den Aufbahrungsraum mit anschließender Aufbahrung, für den Fall, dass die Anlieferung durch einen externen Bestattungsdienstleister erfolgt | 119,00 € |
| (3) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme | 41,65 € |
| (4) Aufbahrung des Sarges / der Urne für die Trauerfeier / Verabschiedung in der Aussegnungshalle, Bereitstellung Grunddekoration, Aufstellen von Wurferde, Schaufel und Weihwasserkessel, Transport von Kränzen und Kranzständern zum Grab, Einweisung von Dritten, Leitung des Trauerkondukts;
pro Bestattung | 261,80 € |
| (5) a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges / des Leichnams im Leichentuch in das Grab je Träger | 71,40 € |
| b) Transport der Urne zum Grab und Beisetzung im Grab | 71,40 € |
| c) Die in Abs. 5 Buchstabe a) und b) genannten Gebühren entfallen, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird. | |

(6)	Die Gebühren für das Öffnen und Schließen eines Grabes betragen für	
	a) ein Erdgrab	595,00 €
	b) ein Kindergrab	166,60 €
	c) ein Urnenerdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	238,00 €
	d) ein Urnenerdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	238,00 €
	e) ein Erdgrab zur Beisetzung einer Urne	238,00 €
	f) ein anonymes Urnenerdgrab	238,00 €
	g) ein Urnenerdammergrab	238,00 €
	h) ein Urnengrab an der Mauer	238,00 €
(7)	Die Gebühren für Zusatzleistungen betragen für	
	a) Tieferlegung für ein Erdgrab nach Abs. 6 a) und b)	178,50 €
	b) Entfernen einer vorhandenen Grabeinfassung	142,80 €
	c) Entfernen einer vorhandenen Grabplatte	142,80 €
	d) den Zuschlag für Kompressoreinsatz je Stunde	77,35 €
	e) den Zuschlag für Schneeräumarbeiten je Stunde	77,35 €
	f) die Regiearbeiten auf Grund von besonderen Umständen im Einzelfall je Stunde	71,40 €
(8)	Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung betragen für	
	1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
	a) während der Ruhezeit	1.071,00 €
	b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	357,00 €
	c) nach Ablauf der Ruhezeit	1.071,00 €
	d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	89,25 €
	2. Ausgrabung einer Leiche zur Überführung an einen anderen Friedhof	
	a) während der Ruhezeit	714,00 €
	b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	89,25 €
	c) nach Ablauf der Ruhezeit	446,25 €
	d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	89,25 €
	3. Ausgrabung und Umbettung einer Urne (Metallurnen, keine Biournen)	
	a) innerhalb des Friedhofs	178,50 €
	b) zur Überführung an einen anderen Friedhof	178,50 €

§ 6 Leichenhausgebühren erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen pro Tag	
a) für Totgeburten	15,00 €
b) für Kinder unter 5 Jahren	15,00 €
c) für Personen ab 5 Jahren	155,00 €
d) für Urnen	39,00 €
e) für Kühlung einer Leiche	51,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren erhält folgende neue Fassung:

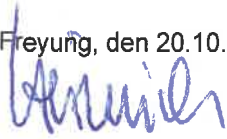
An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabanlage	15,00 € - 155,00 €
2. a) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – einmalig	10,00 €
b) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – jährlich	25,00 €
3. Gebühr für Erstattungsbescheid bei vorzeitiger Aufkündigung des Benutzungsrechts	50,00 €
4. Granitplatte mit Beschriftungsschild	55,00 €

II.

Die Änderung tritt für § 4, § 6, § 7 zum 01.01.2026 und für § 5 zum 01.07.2026 in Kraft.

Freyung, den 20.10.2025



Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister